

Das neue Schaffhauser Natur- und Heimatschutzgesetz

Autor(en): **Bachung, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **65 (1970)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Stein am Rhein, als architektonisches Gesamtkunstwerk zweifellos ein Siedlungsobjekt von nationaler Bedeutung.

Auf unserm Bild: Die Fassaden der Südseite des Rathausplatzes.

Das neue Schaffhauser Natur- und Heimatschutzgesetz

In seinem allgemeinen Teil stellt das neue kantonschaffhauserische Natur- und Heimatschutzgesetz die Grundsätze auf, die bei allen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zu beachten sind. Unter anderem steckt es die Grenzen ab, innerhalb welchen das Gemeinwesen in die Rechte des privaten Eigentümers eingreifen darf. Art. 2 übernimmt den im Verwaltungsrecht seit jeher anerkannten Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die behördlich verfügten Eingriffe in die Eigentumsrechte dürfen nur so stark sein, als zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist. Art. 3 legt die Entschädigungspflicht des Ge-

meinwesens dann fest, wenn die Eigentumsbeschränkung sich ähnlich auswirkt wie eine Enteignung.

In den Art. 5–9 zählt das Gesetz sodann die *Massnahmen* auf, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes ergriffen werden müssen. Heimatschützerisch gesehen ist besonders Art. 6 wichtig! Er umschreibt die *Aufgaben der Gemeinden*. Sie haben innert vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Inventar aufzustellen, in das die zu schützenden Landschafts- und Ortsbilder, die geschichtlichen Stätten, die Natur- und Kulturdenkmäler und die zu ihrem Schutze not-



Auch bescheidenere Bauten, wie das «Türndlihuus» in Hemmenthal mit seiner charakteristischen Fachwerkarchitektur, können dank dem neuen Gesetz nun dauernden Schutzes teilhaftig werden.

wendigen Massnahmen einzutragen sind. Dabei stellt sich die Frage, wer innerhalb der Gemeinde zur Aufstellung des Inventars berechtigt bzw. verpflichtet ist. Die Antwort richtet sich nach der Kompetenzordnung innerhalb der Gemeinde. Die Bauordnungen jüngerer Datums, so z. B. in Schaffhausen, Ramsen, Beringen, Neuhausen am

Rheinfall, übertragen die Aufgabe dem Gemeinderat. Bei den Gemeinden mit Bauordnungen, die vor dem Jahre 1965 aufgestellt worden sind, wird die Kompetenzfrage noch abzuklären sein. Im weitern ist zu überlegen, wie bei der Aufstellung des Inventars vorgegangen werden soll. Hier ist einmal zu berücksichtigen, dass das Inventar, wenn es in der Gemeinde genehmigt ist, zur Begutachtung an die Natur- und Heimatschutzkommission geleitet werden muss. Diese stellt dem Regierungsrat Antrag. Der Regierungsrat hat das Recht, das Inventar auf seine Richtigkeit hin zu

prüfen. Er kann es zur Verbesserung bzw. zur Vervollständigung zurückweisen. Darum erscheint es zweckmässig, wenn die Gemeinde bei der Aufstellung des Inventars rechtzeitig mit Fachleuten, vor allem aber mit der Natur- und Heimatschutzkommission Kontakt aufnimmt. Die rechtzeitige Koordination ist auch deshalb notwendig, weil die Gemeinde vor der Aufstellung des Inventars wissen muss, welche Objekte der Kanton selber durch Aufnahme in sein Inventar unter seine eigene Obhut nimmt. – Mit der Aufnahme in das Inventar ist es aber nicht getan. Gleichzeitig muss festgestellt werden, welche Folgen sich für das schützenswerte Objekt durch die Aufnahme in das Inventar ergeben.

Gleiche Verfahrensregeln gelten für das kantonale Inventar. Art. 7 schreibt vor, dass der Regierungsrat Objekte, deren Schutz im Interesse des ganzen Kantons oder einer Region liegt, zu inventarisieren hat.

Durch das Natur- und Heimatschutzgesetz erfährt sodann die Kompetenzordnung für Baubewilligungen eine Änderung. Art. 8 schreibt vor, dass alle baulichen Massnahmen im Bereich der geschützten Objekte der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Wird z. B. ein Wohnhaus in einem geschützten Quartier oder Winkel einer Altstadt restauriert, so kann nicht mehr der Gemeinderat über das Baugesuch allein entscheiden. Er muss das Gesuch an die Natur- und Heimatschutzkommission weiterleiten. Diese hat dem Regierungsrat Antrag zu stellen. Oder ein anderes Beispiel: Sollte der Regierungsrat auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission den Randen ganz oder teilweise unter Schutz stellen, so müssten hernach sämtliche Gesuche von Wochenendhäuschen an die Natur- und Heimatschutzkommission und von dieser an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

Die *Finanzierung* der Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes ist in den Art. 10–12 umschrieben. Daraus geht hervor, dass die Gemeinde für die aus ihrem eigenen Inventar sich ergebenden finanziellen Folgen (z. B. Entschädigung für ein Grundstück, das freihändig oder im Enteignungsverfahren übernommen werden muss; Entschädigungen für Baubeschränkungen, Erhaltungspflichten, Restaurationspflichten) grundsätzlich selber aufkommen muss. Sie erhält aber Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds, die nach der Finanzkraft der Gemeinde einerseits und nach der Bedeutung des Objektes andererseits vom Regierungsrat auf Antrag der

Natur- und Heimatschutzkommission festgesetzt werden. Das letztgenannte Kriterium, nämlich die Bedeutung des Objektes, wird zweifellos die goldene Brücke für jene Konfliktfälle darstellen, da man sich darüber nicht einig geworden ist, ob ein Objekt von bloss lokaler oder von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung ist. Für die letztgenannten Objekte hat nämlich der Kanton selber aufzukommen.

Unter den Vollzugsbestimmungen ist vor allem auf Art. 14 hinzuweisen, der von der Natur- und Heimatschutzkommission handelt und deren einzelne Aufgaben aufzählt. Die Kommission ist beratendes Fachorgan. Sie hat dem Regierungsrat die ihr für richtig erscheinenden Anträge zu stellen. Sie ist nicht Vertreterin einer bestimmten Interessengruppe, sondern sie hat einzig und allein gemäss Gesetz zu handeln und in diesem Rahmen die öffentlichen Interessen zu wahren.

M. Baschung

Die ebenfalls im KLN-Verzeichnis der schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung figurierende, heute zu einer Art weiten Naturparks gewordene Randen-Hochfläche gewährt weite Ausblicke nach allen Seiten, auf unserem Bild gegen den Hegau, mit dem vulkanischen Basalt-schlot des Hohenhöwen (rechts).

Unberührt, zwischen Inseln und prächtigem Auenwald, fliesst der Rhein bei Rüdlingen.

